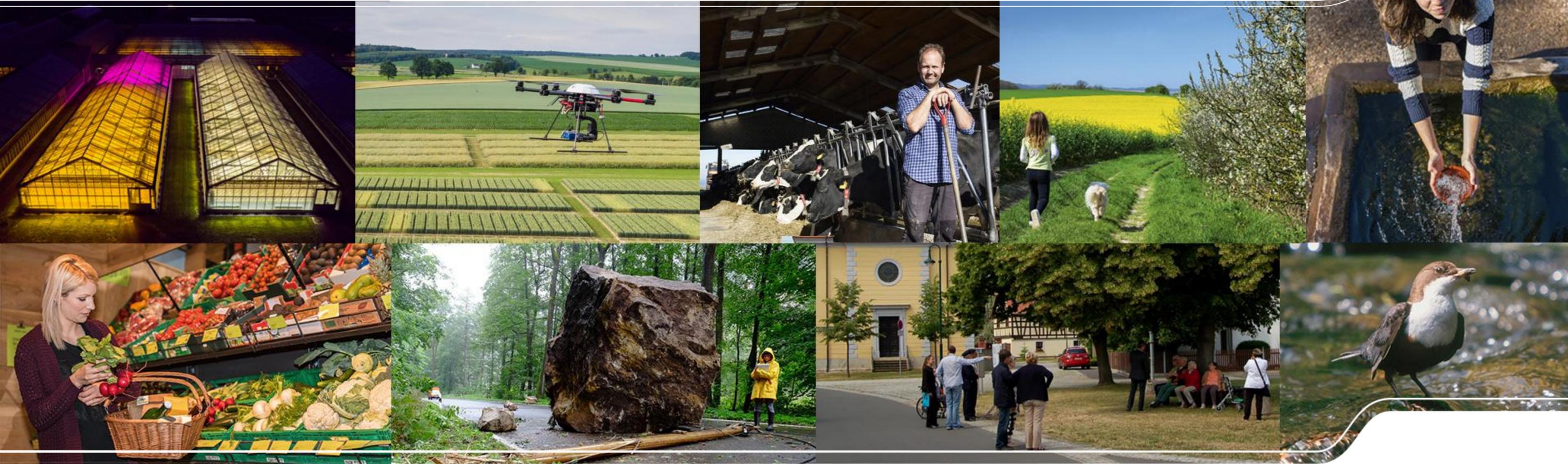


Pflanzenschutz im Gartenbau

Rechtliche Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz



Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

letzte Änderung im September 2021!

- wirkstoffbezogene Regelungen, z.B.
- vollständiges und eingeschränktes Anwendungsverbot
- Anwendungsbeschränkungen (z.B. für Glyphosat-Mittel und weitere Wirkstoffe)
- Beschränkungen und Verbote in Wasserschutzgebieten (z.B. Glyphosat-Verbot)
- Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (z.B. Glyphosat)
- besondere Abgabebedingungen („Rezeptpflicht“ für Glyphosat-Mittel)



Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende PSM nicht angewendet werden:
 - welche aus Stoffen der Anlage 2 oder 3 (PflSchAnwV) bestehen
 - Herbizide
 - bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide (B1 bis B3; NN 410)
 - verbleibende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Schädlingen in diesen Gebieten sehr eingeschränkt
 - wenige verschiedene Wirkstoffe
 - Wechsel der Wirkstoffe zur Resistenzverhinderung kaum noch möglich
 - Granulose-Viren, Bacillus thuringiensis-Präparate, Beauveria-Stamm, Metarhizium
 - Ausnahmegenehmigung möglich

Sachkunde im Pflanzenschutz



- wird ausgestellt von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- bisherige Sachkundenachweise gelten nicht mehr (z.B. Facharbeiterzeugnis, Fachhochschulzeugnis, Hochschulzeugnis)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Anleitung durch eine sachkundige Person

Einfache Hilfstätigkeiten können z.B.
bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung im Grünland
oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung anfallen

Sachkunde im Pflanzenschutz

Ansprechpartner für Sachkundenachweiskarte



Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Dienststelle Rötha

Gerit Leuthäuser

Thomas Kunz

Tel.: 034206/589-50

Tel.: 034206/589-41

Fax: 034206/589-60

Sachkunde im Pflanzenschutz

Fortbildungspflicht



- Wann beginnt der erste Fortbildungszeitraum?
Datum steht auf dem Sachkundenachweis (Rückseite)
- Altsachkundige (sachkundig gewesen am 14. Februar 2012): einheitliche Dreijahreszeiträume, einheitlicher Start-Termin 1. Januar 2013

1. Zeitraum	2013	2014	2015
3. Zeitraum	2019	2020	2021

- Neusachkundige (z.B. sachkundig ab 7. April 2021): individuelle Dreijahreszeiträume, individueller Start-Termin

1. Zeitraum	7.4.2021	2022, 2023	6.4.2024
2. Zeitraum	7.4.2024	2025, 2026	6.4.2027

Sachkunde und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

§ 23 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

- Mittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind („Profi-Mittel“), dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden (seit Nov. 2015)
- der Verkäufer muss sich den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen lassen (aber nicht den Fortbildungsnachweis)
- unbekannter Käufer: auch Personalausweis vorlegen
- Händler müssen Aufzeichnungen führen über die Mittel, sie lagern oder in Verkehr bringen
- Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens fünf weitere Jahre



Verzeichnis zu Kleinstrukturen

- Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen als Punkt zur Umsetzung der Risikominderung
- Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen basiert auf Gemeindegrenzen von 2002
- um den Sollwert für den erforderlichen Anteil von Kleinstrukturen in einer Gemeinde zu berechnen, wurde ein Behandlungsindex (bisher zwischen 5 bis 20 %) zu Grunde gelegt
- durch Vergrößerung der Flächen und Intensivierung der Agrarproduktion war die Berechnung nicht mehr aktuell
- durch das Umweltbundesamt ist die Berechnungsmethode in Frage gestellt worden

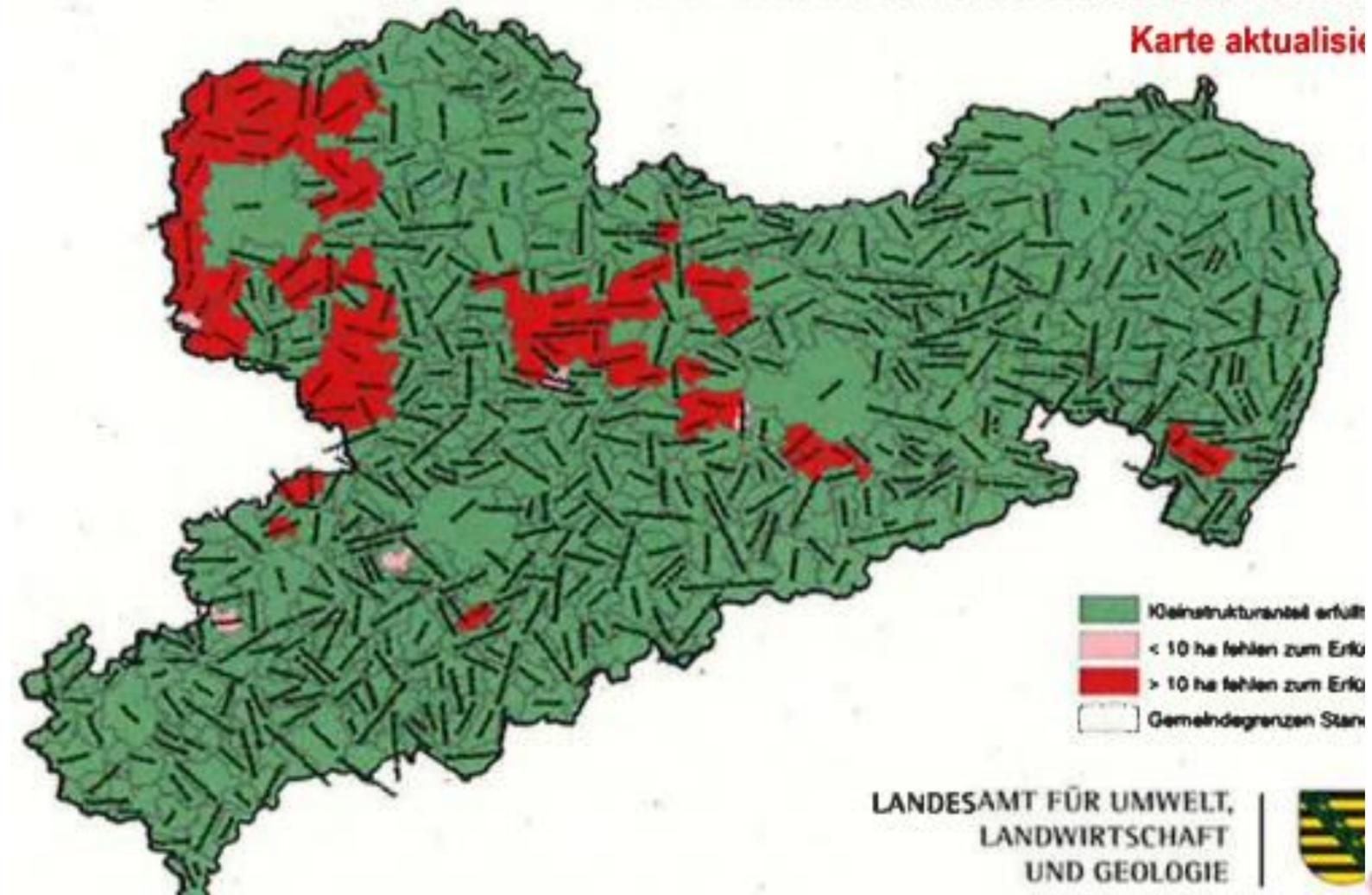
Neuberechnung gefordert

Änderung für viele Gemeinden

Gemeinden mit ausreichendem Kleinstrukturanteil – Stand 2022, mit Nachmeldungen

Anteil regionaler Kleinstrukturen in den Gemeinden Sachsens

Karte aktualisiert



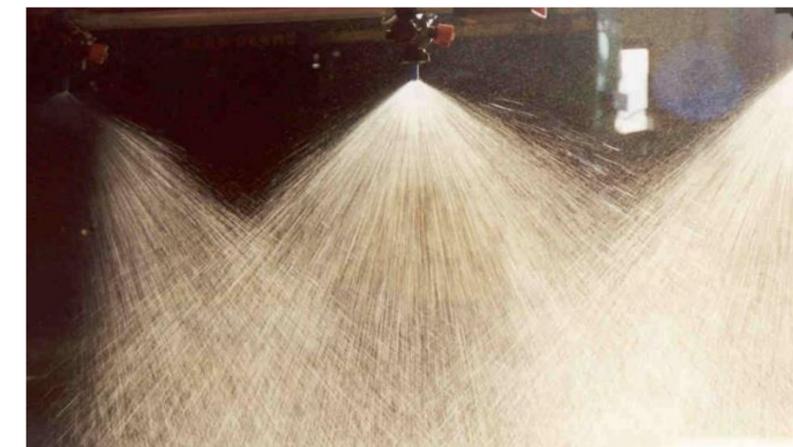
Überprüfung vom Pflanzenschutzgeräten



Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 30. Juni 2016 erstmals geprüft werden mussten

- Nebelgeräte
- Karrenspritzen
- Schlauchspritzanlagen
- Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band)
- Stationäre Flächenspritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen)
- Spritzzüge
- Zweiwegfahrzeuge
- Luftfahrzeuge



Prüfpflicht für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte

Geräte, die bis 31. Dezember 2020 erstmals geprüft werden mussten

- Stationäre und mobile Beizgeräte
- Granulatstreugeräte (auch Düngerstreuer für Schneckenkorn)
- Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte
- Bodenentseuchungsgeräte



Ausgenommen sind tragbare Pflanzenschutzgeräte

- Handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte,
 - 1. Sprühflaschen,
 - 2. Druckspeicherspritzen,
 - 3. Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber,
 - 4. handbetätigte Rückenspritzgeräte,
 - 5. motorbetriebene Rückenspritzgeräte,
 - 6. motorbetriebene Rückensprühgeräte,
 - 7. tragbare Granulatstreugeräte oder
 - 8. Beizgeräte mit einer Chargengröße kleiner als 5 kg.

Verlustmindernde Geräte

https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/

JKI: Richtlinien, Listen, Prüf... x Verzeichnis zugelassener Pflan...

AT Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz

Arbeitsbereiche

- Richtlinien, Listen, Prüfberichte und Anträge
- Publikationen
- Projekte
- Personal

Julius Kühn-Institut (JKI)
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Institutsleitung
Prof. Dr. Jens Karl Wegener

Adresse
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Sekretariat
Dorothee Hauer
Tel: 0531 299-3651

Anträge

- > Formulare

Beschreibende Liste

Hier finden Sie alle vom JKI geprüften Pflanzenschutzgeräte bzw. -geräteteile, die in die Beschreibende Liste im Bundesanzeiger aufgenommen worden sind. Diese Liste besteht aus mehreren Abschnitten:

- > Anerkannte Pflanzenschutzgeräte
- ✓ **Verlustmindernde Geräte - Abdriftminderung**

Universaltabellen für verlustmindernde Flachstrahl Düsen 90 %
[Stand: April 2018]

Universaltabellen für verlustmindernde Flachstrahl Düsen Gr 02 bis 035
[Stand: April 2018]

Universaltabellen für Flachstrahl Düsen Gr 04 bis 08
[Stand: April 2018]

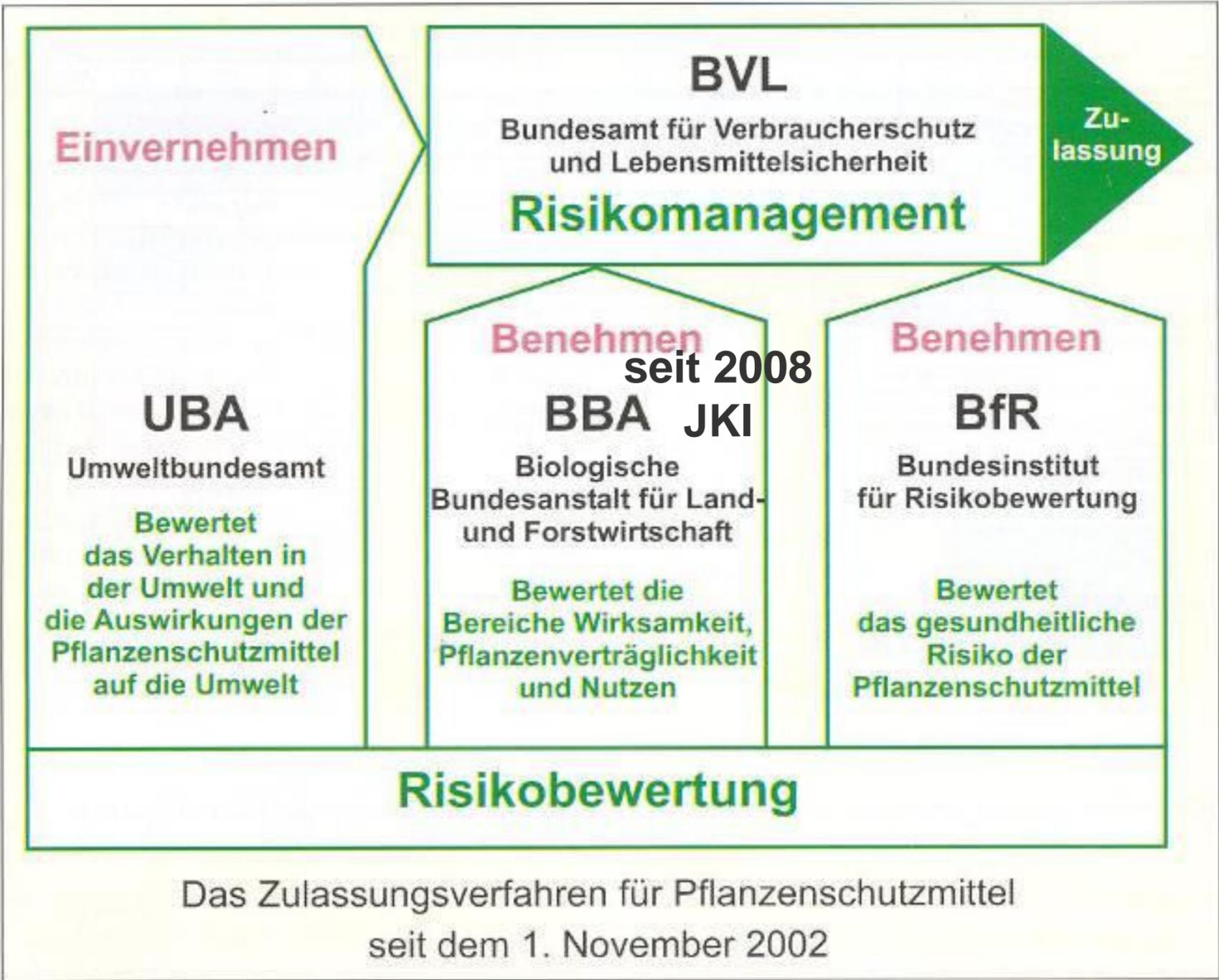
DE 14:49
08.11.2018

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen behördlich zugelassen werden
(Grundlage: VO (EG) Nr. 1107/2009, § § 28 ff. PflSchG).

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.





Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

§ 31 Pflanzenschutzgesetz: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen **in deutscher Sprache** und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

- Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zulassungsnummer
- Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers oder desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel verpackt oder kennzeichnet
- Wirkstoffe: Name und Konzentration
- Anwendungsgebiete und -bestimmungen laut Zulassung
- Gebrauchsanleitung
- sonstige Angaben nach VO (EU) Nr. 547/2011.

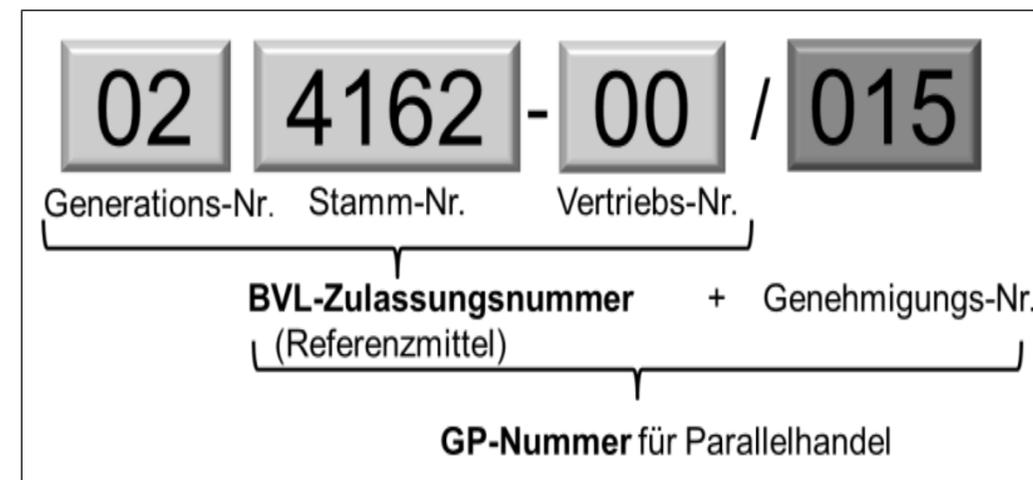
Umfüllen/ Abfüllen in andere Verpackungen ist nicht zulässig!



Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

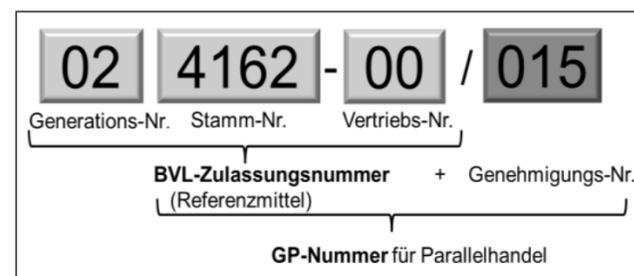
- in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen)
- nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
- die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
- Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden

bei Verstoß:
Bußgeld



Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln

- ausländisches Pflanzenschutzmittel aus anderem EU-Mitgliedstaat muss mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel (Referenzmittel) identisch sein
- darf nur nach Deutschland „importiert“ werden, wenn eine Genehmigung des BVL vorliegt (gilt für Parallelhandel und Eigenbedarf)
- Parallelhandel: Kennzeichnung nach deutschem Recht in deutscher Sprache
- Mittel für den Eigenbedarf, nur zur Anwendung im eigenen Betrieb: deutsche Kennzeichnung nicht notwendig, aber deutsche Gebrauchsanleitung des Referenzmittels muss im Betrieb vorliegen
- Liste verkehrsfähiger Mittel für Parallelhandel auf Internetseite des BVL: www.bvl.bund.de/infopsm



Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

§ § 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



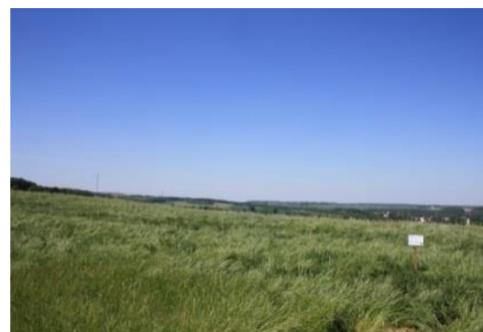
Aufbrauchfrist	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung
Abverkaufsfrist	6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung

Notfallsituationen



	<p>seit 2012</p>	<p>zuständige Behörde</p>
	<p>Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Notfallsituationen</p>	<p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)</p>

Kleinkulturen



	<p>seit 2012</p>	<p>zuständige Behörde</p>
	<p>Zulassung für geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1107/2009</p>	<p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)</p>

Kleinstkulturen



	seit 2012	zuständige Behörde
	<p>Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Luftfahrzeuge



	<p>seit 2012</p>	<p>zuständige Behörde</p>
	<p>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten</p> <p>Ausnahmegenehmigung nach § 18 Absatz 2 PfISchG (Weinbau, Forst)</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); LfULG, Referat Pflanzenschutz</p>

Nichtkulturland



	seit 2012	zuständige Behörde
	<p>Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

**Die Anwendung von nicht zugelassenen
Pflanzenschutzmitteln und die nicht genehmigte
Anwendung von Grundstoffen sind verboten.
Bei Verstößen mit Pflanzenschutzmitteln droht
Bußgeld.**



Kochsalz und Essig wurden vom Oberlandesgericht Oldenburg im Mai 2017 als Lebensmittel (Grundstoffe) eingestuft, das Gericht hat aber die Anwendung dieser Stoffe gegen Unkraut nicht erlaubt

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind



	<p>seit 2012</p>	<p>zuständige Behörde</p>
	<p>Genehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p>	<p>Absatz 2: BVL (Positivliste) www.bvl.bund.de Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Definition



dazu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Kategorien

1 Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
2 Funktionsflächen auf Golfplätzen
3 Friedhöfe
4 Öffentliche Gärten
5 Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
6 Sport- und Freizeitplätze
7 Schul- und Kindergartengelände
8 Spielplätze
9 Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
10 Sonstiges (Öffentlich zugängliche Gewächshäuser)
11 Spiel- und Liegewiesen
12 Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
13 Straßenbegleitgrün
14 Öffentlich zugängliche Wege und Plätze



Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Kategorien



A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	
Bezeichnung des Mittels	Anwend.-Nummer	Schadorg./Zweckbest.	Kultur/Objekt	Anwendungsbereich	Anwendungstechnik	Rechtsgrdl. § 17(1) Nr. 1/2/3	Zusätzl. Anw.-Best. / Aufl.	neu	Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)	Funktionsflächen auf Golfplätzen	Friedhöfe	Öffentliche Gärten	Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)	Sport- und Freizeitplätze	Schul- und Kindergarten gelände	Spielplätze	Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens	Sonstiges	Spiel- und Liegewiesen	Öffentlich zugängliche Gewächshäuser	Straßenbegleitgrün	Öffentlich zugängliche Wege und Plätze	Wirkstoff(e)	Wrk.-ber.	Zul.-Ende	Bem.
3 Stunden Bio-Unkrautfrei	024645-63/00-001	Einkeimblättrige, zweikeimblättrige Unkräuter	Wege und Plätze mit Holzgewächsen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen), Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Sportplätze, Schul- und Kindergarten gelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Öffentlich zugängliche Wege und Plätze	Spritzen mit rückentragbarem Spritzgerät, mit Spritzschirm / Einzelpflanzenbehandlung	Nr 3	SF251, SF252	x	x	x	x			x	x	x	x				x	x	Pelargonsäure	H	31.08.2023	für Nichtkultur zusätzliche Genehmigungs 12(2) PflSchG
3 Stunden Bio-Unkrautfrei	024645-63/00-005	Einkeimblättrige, zweikeimblättrige Unkräuter	Zierpflanzen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen), Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Sportplätze, Schul- und Kindergarten gelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Öffentlich zugängliche Wege und Plätze	Spritzen mit rückentragbarem Spritzgerät, mit Spritzschirm / Einzelpflanzenbehandlung	Nr 3	SF251, SF252	x	x	x	x			x	x	x	x				x	x	Pelargonsäure	H	31.08.2023	für Nichtkultur zusätzliche Genehmigungs 12(2) PflSchG
3 Stunden Bio-Unkrautfrei	024645-63/00-006	Einkeimblättrige, zweikeimblättrige Unkräuter	Ziergehölze	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen), Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Sportplätze, Schul- und Kindergarten gelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Öffentlich zugängliche Wege und Plätze	Spritzen mit rückentragbarem Spritzgerät, mit Spritzschirm / Einzelpflanzenbehandlung	Nr 3	SF251, SF252	x	x	x	x			x	x	x	x				x	x	Pelargonsäure	H	31.08.2023	für Nichtkultur zusätzliche Genehmigungs 12(2) PflSchG
3 Stunden Bio-Unkrautfrei	024645-63/00-009	Moose	Rasen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Spiel- und Liegewiesen	Gießen, zur Teilflächenbehandlung	Nr 3	SF251, SF252	x												x			Pelargonsäure	H	31.08.2023	
3 Stunden Bio-Unkrautfrei	024645-63/00-013	Moose, Algen	Wege und Plätze mit Holzgewächsen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen), Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Sportplätze, Schul- und Kindergarten gelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Öffentlich zugängliche Wege und Plätze	Spritzen mit rückentragbarem Spritzgerät, mit Spritzschirm, zur Teilflächenbehandlung	Nr 3	SF251, SF252	x	x	x	x			x	x	x	x				x	x	Pelargonsäure	H	31.08.2023	für Nichtkultur zusätzliche Genehmigungs 12(2) PflSchG
AFINTO	025691-61/00-005	Blattläuse	Kernobst	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen)	Spritzen, mit Karren- oder Rückenspritze	Nr 3	SF252, SF254, SF255		x		x												Fonicamid	I	31.12.2022	
AFINTO	025691-	Blattläuse	Zierpflanzen	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen)	Spritzen, mit handgeführten	Nr 3	SF252																Fonicamid	I	31.12.2022	

Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Folgen bei einem Verstoß

- Auflagen sind in der Regel nicht bußgeldbewehrt
- Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



Auflagen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- VV211 Behandelte Kulturen nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden, auch nicht nach Verschnitt mit unbehandeltem Erntegut.
- ST1203 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.



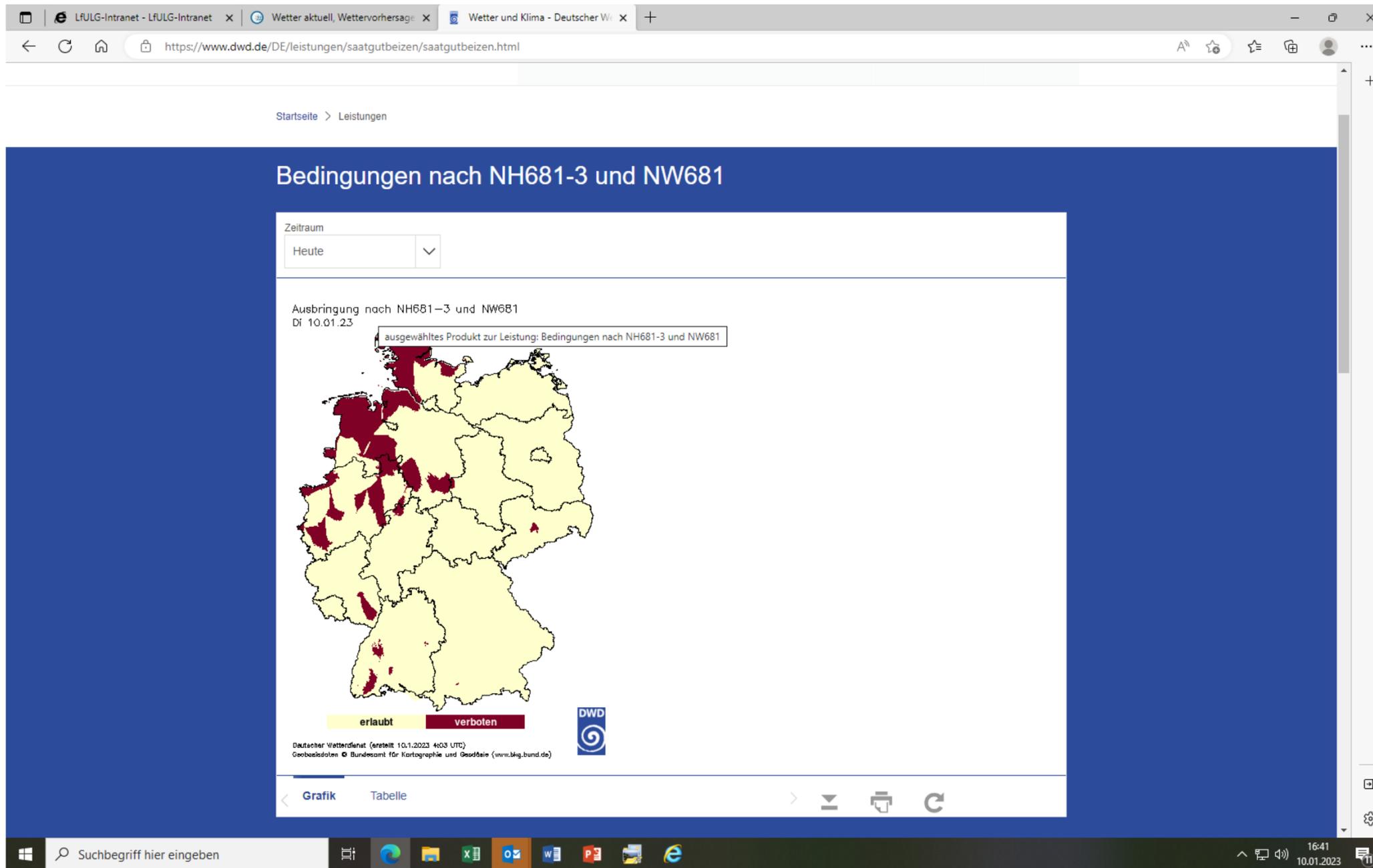
Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- Gewässerabstände
- Abstände zu Saumbiotopen
- **Vorschriften im Gesundheitsschutz (bei Zulassungen seit März 2018)**
- NH681-3 Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel



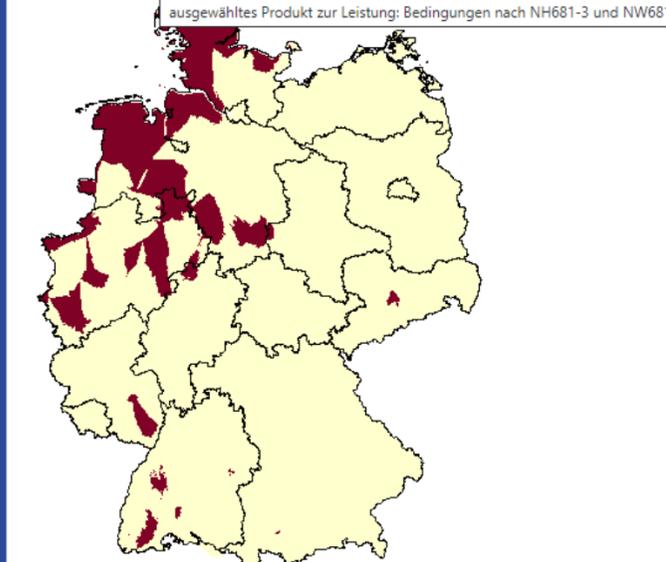
Startseite > Leistungen

Bedingungen nach NH681-3 und NW681

Zeitraum
Heute

Ausbringung nach NH681-3 und NW681
Di 10.01.23

ausgewähltes Produkt zur Leistung: Bedingungen nach NH681-3 und NW681



erlaubt verboten

DWD

Deutscher Wetterdienst (erstellt 10.1.2023 4:03 UTC)
Geobasisdaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

Grafik Tabelle

Suchbegriff hier eingeben

16:41
10.01.2023

Pflanzenstärkungsmittel

Inverkehrbringen (§ 45 PflSchG)

- Übersichtsliste der Mittel nach aktuellem Recht gemäß §45 PflSchG, Internet: www.bvl.bund.de Liste steht mit Erläuterungen im
- Übersichtsliste von nicht verkehrsfähigen Mitteln
- www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Für Anwender → Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln



Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln

Pflanzenstärkungsmittel sind Produkte, die Pflanzen gesund erhalten oder vor nichtparasitären Beeinträchtigungen schützen.

Pflanzenschutzmittel können keine Pflanzenstärkungsmittel sein. Ein rechtmäßig in Verkehr gebrachtes Pflanzenstärkungsmittel ...

→ [MEHR ERFAHREN](#)



Bienenschutzverordnung



Bienenstand



§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung

Keine Anwendung bienengefährlicher Mittel

- an blühenden Pflanzen,
- an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden

Kategorien der Bienengefährlichkeit, z. B.

- bienengefährlich (B1) NB661
- bienengefährlich, außer nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr (B2) NB662
- nicht bienengefährlich, aufgrund festgelegter Anwendung (B3) NB663
- nicht bienengefährlich (B4) NB664

Quelle: Fachbeirat Naturhaushalt des BVL



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz veröffentlicht 1998, Neufassung 2005 und 2010

- Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 2a Abs. 1 PflSchG), diese schließt den integrierten Pflanzenschutz ein
- ist gesetzliche Vorschrift
- Handlungsanforderungen an Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Grundsätze sind nicht bußgeldbewehrt nach Pflanzenschutzrecht
- Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden
- Verstoß gegen die Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt

Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden vor Abtrift veröffentlicht Mai 2016 (BVL)

- Abstand zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z.B. Wohngrundstücken, öffentlichen Flächen, Gärten) und begangenen Wegen (nur wenn zum Anwendungszeitpunkt Personen auf dem Weg sind)
- Spritzen/Sprühen nach unten: 2 m Abstand
- Spritzen/Sprühen seitwärts: 5 m Abstand
- ist immer einzuhalten
- größere Abstände werden als Anwendungsbestimmung festgesetzt

**Gute fachliche Praxis:
Abtrift ist grundsätzlich
zu vermeiden!**



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Aufwandmenge
- Flächenbezeichnung
- Anwendungsgebiet = Schadorganismus*

* Gute fachliche Praxis

Wie ist aufzuzeichnen?



Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de/infopsm
 - Online-Datenbank
 - Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
 - Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
 - Übersicht über Notfallzulassungen
 - Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
 - Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
 - Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
 - Genehmigungen auf Flächen für die Allgemeinheit
 - und weitere Informationen
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
- Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater